



Session 3:

Herausforderungen im Zusammenspiel von
Verrechnungspreisen, Umsatzsteuer und Zoll

WIN Conference 2026
Tax in Action



Kurzvorstellung



Andrea Claudia
Springer
Panasonic
Referentin



Tobias Mönch
BZSt
Referent



Laura Klein
KMLZ
Moderatorin



Laura Ordemann
EY
Referentin



Emelie Stetter
The Makery
Berichterstatterin

Agenda

1. Zusammenhänge VP, USt und Zoll
2. Herausforderungen bei Jahresendanpassungen
3. Praxisfälle und Gestaltungen unter Berücksichtigung aktueller Zollentwicklungen

Verrechnungspreise

- Verrechnungspreise sind die Preise, zu denen Lieferungen und Leistungen zwischen rechtlich selbständigen Gesellschaften einer Unternehmensgruppe abgerechnet werden
- § 1 AStG: Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes
- Funktions- und Risikoanalyse:
Bestimmung eines fremdüblichen Preises auf Basis der von den beteiligten Personen ausgeübten Funktionen und Risiken sowie eingesetzten Wirtschaftsgüter
 - Welche Gesellschaften eignen sich als Strategieträger innerhalb einer Gruppe?
 - Welche ist die zu testende Gesellschaft?
- Wahl der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode im Hinblick auf Vergleichbarkeit und Datenverfügbarkeit
- Anwendung der gewählten Verrechnungspreismethode und mögliche Aussteuerung der Verrechnungspreise

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage

- Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist grundsätzlich das Entgelt.
- Grundsätzlich kann die Entgelthöhe zwischen den Parteien frei verhandelt werden.
 - Ausnahme: Bei Leistungen von oder an nahestehende Personen ist die sog. Mindestbemessungsgrundlage (Einkaufspreis / Selbstkosten / Ausgaben) anzuwenden.
- (Nachträgliche) Minderungen des Entgelts führen (im Zeitpunkt der Minderung) zur
 - Umsatzsteuerkorrektur beim Leistenden und
 - Vorsteuerkorrektur beim Leistungsempfänger.

Umsatzsteuer und VP

- Regelmäßig werden Verrechnungspreis und umsatzsteuerliches Entgelt in der Unternehmenspraxis gleich sein.
- Aber: Umsatzsteuerrechtlich stellen sich v.a. die folgenden Fragen:
 - Erfüllen die VP die Mindestbemessungsgrundlage?
 - Wie ist mit nachträglichen VP-Anpassungen umzugehen?
 - Sind sie umsatzsteuerlich unbeachtlich?
 - Oder ist die Anpassungs- / Ausgleichszahlung Entgelt für eine gesonderte, zu versteuernde Leistung?
 - Oder führen sie zu Änderungen der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage?
- Zudem vermehrt Aufgriff des Vorsteuerabzugs insb. von Holdingunternehmen durch BP basierend auf VP-Doku (keine oder zu geringe Kostenweiterverrechnung)

Zollwert

- Einfuhrzoll und Einfuhrumsatzsteuer (EUST) sind abhängig vom (in der Zollanmeldung angegebenen) Zollwert
- Grundsätzliche Methode der Zollwertermittlung: Transaktionswertmethode
 - Transaktionswert = bei Verkauf einer Ware zur Ausfuhr in das Zollgebiet der EU tatsächlich gezahlter / zu zahlender Preis zzgl. Hinzurechnungen abzgl. Abzugsposten
 - Ausgangspunkt: Rechnungsendbetrag = Rechnungspreis abzgl. Preisermäßigungen
- Aber: Wenn Käufer und Verkäufer miteinander verbunden + Anhaltspunkte für Preisbeeinflussung = Prüfung durch Zoll
 - Verbundenheit = Beteiligungsverhältnis ab 5 %
 - Indiz für Preisbeeinflussung = z.B. nachträgliche Preisanpassungen
 - Prüfverfahren = Zollwertanmelder erhält Gelegenheit, Zweifel der Zollverwaltung hinsichtlich der Preisbeeinflussung auszuräumen.

Zoll und VP

- Verrechnungspreis = Vereinbarter Preis zwischen verbundenen Unternehmen für Lieferungen und Leistungen
- Verrechnungspreise und Zollwert müssen nicht zwingend übereinstimmen
- Verrechnungspreise können und werden aber grundsätzlich für die Ermittlung des Zollwerts zugrunde gelegt

Zoll und VP

Möglicher Interessenskonflikt des Unternehmens

- Import von Waren (Inbound-Fall)

Steuerquote Inland höher als Ausland: Einführendes Unternehmen strebt hohen Verrechnungspreis aber niedrigen Zollwert an
(Zollwert \neq VP)

Steuerquote Inland niedriger als Ausland: Einführendes Unternehmen strebt niedrigen Verrechnungspreis und niedrigen Zollwert an
(Zollwert = VP)

- Outbound-Fall Vice Versa

Zoll und VP

Wie umgehen mit (nachträglichen) Preisänderungen?

Verrechnungspreise = grds. keine Problematik da Abschnittsbesteuerung

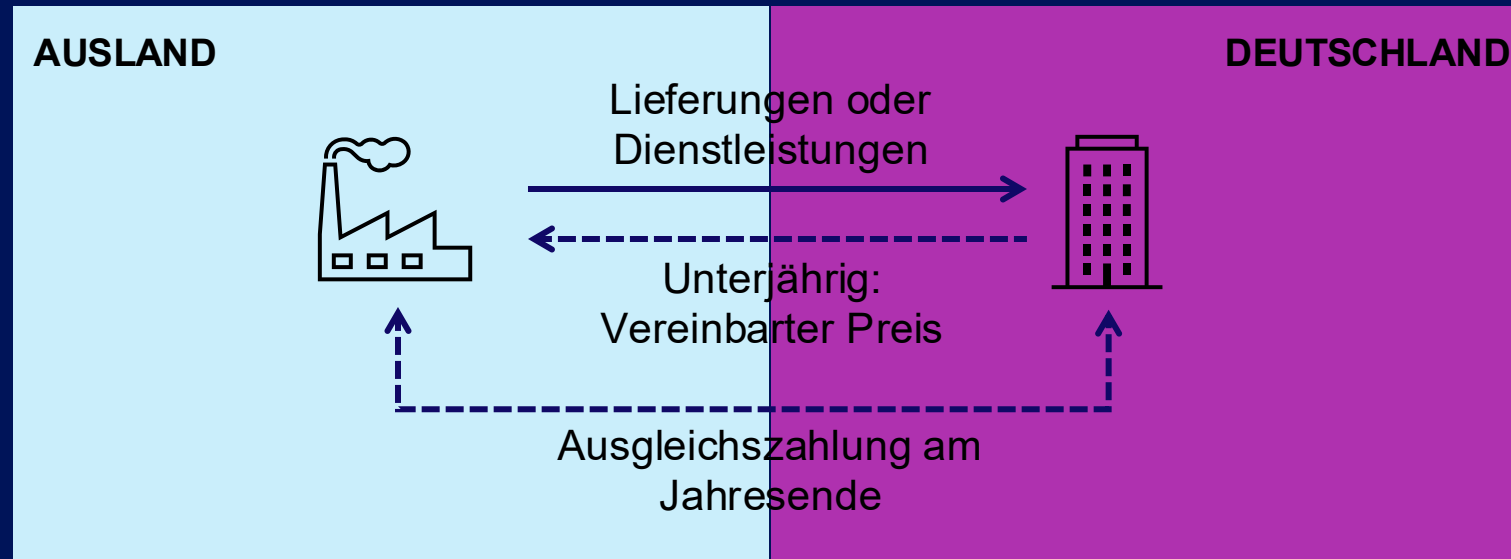
Zollrechtlich = nur zu berücksichtigen, wenn

- sie im maßgebenden Zeitpunkt zwischen Verkäufer und Käufer vertraglich vereinbart waren und
- dem Grunde und der Höhe nach feststanden

Agenda

1. Zusammenhänge VP, USt und Zoll
- 2. Herausforderungen bei Jahresend Anpassungen**
3. Praxisfälle und Gestaltungen unter Berücksichtigung aktueller Zollentwicklungen

Jahresendanzpassungen für VP-Zwecke (YEA)



Anpassung Zollwert durch YEA?

BFH, Urt. v. 17.05.2022 – VII R 2/19 (nach EuGH, Urt. v. 20.12.2017, C-529/16 – *Hamamatsu*):

Deutsche Gesellschaft beantragt infolge von YEA eine Minderung des Zollwerts, da die Waren „zu teuer“ eingekauft wurden

BFH: Eine Anpassung der Zollwerte kann nicht erfolgen, da bei Einfuhr der Waren nicht ersichtlich war, ob die Preisbestimmung fehlerhaft war

- Eine pauschale (!) Gutschrift am Jahresende begründet keinen „falschen“ Zollwert
- Aufschläge auf den sowie Abschläge vom zu zahlenden Preis sind nur auf der Grundlage objektiver und quantifizierbarer Daten zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zulässig.

Anpassung Zollwert durch YEA?

BFH, Urt. v. 17.05.2022 – VII R 2/19 (nach EuGH, Urt. v. 20.12.2017, C-529/16 – *Hamamatsu*):

Offene Fragen:

- Gelten die Rechtsfolgen für jede Art von VP-Anpassung oder nur für pauschale Anpassungen?
- Ist eine Anpassung des Zollwerts möglich, wenn die YEA über die einzelnen Warengruppen und Werte erfolgt?
- Welche Wirkung haben umsatzabhängige Boni und Rabatte, deren Höhe zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bereits festgelegt ist?
- Damit auch Nacherhebung von Zoll bei nachträglichen Erhöhungen ausgeschlossen?

Anpassung Zollwert durch YEA?

Abwandlung: „umgekehrter Fall“ in BFH, Urt. v. 15.07.2025 – VII R 36/22:

HZA München hat infolge nachträglicher Verrechnungspreisanpassung (Ausgleichszahlung von DE) den Zollwert nachträglich erhöht.

BFH: Möglichkeit der nachträglichen Korrektur des Zollwerts, wenn Preisbeeinflussung durch die Verbundenheit oder nichtquantifizierbare Preisanpassung vereinbart

- Zurückweisung an FG zur Prüfung unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen und ihrer Umsetzung
- Indiz für Preisbeeinflussung: Unternehmen hatte Verrechnungspreise trotz erheblicher Nachbelastungen im ersten Jahr nicht angepasst
- Darlegens- und Beweislast für die Frage der (fehlenden) Preisbeeinflussung liegt beim Unternehmen

Anpassung Zollwert durch YEA?

Abwandlung: „umgekehrter Fall“ in BFH, Urt. v. 15.07.2025 – VII R 36/22:

Sollte FG entscheiden, dass keine Preisbeeinflussung durch die nachträgliche Korrektur:
Win-Win-Situation für Unternehmen

- Unterjährig geringe Preise bedeuten niedriger Zoll und hohe EBIT-Marge
- Jahresendanpassung EBIT-Marge auf z.B. unteres Quartil führt zu Ausgleichszahlung von DE an Ausland ohne Zollauswirkung

Spannungsfeld in der Praxis:

- Einerseits gesetzliche Verpflichtung, nachträgliche Preiserhöhungen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen, § 153 Abs. 1 AO
- Andererseits erhöht dies das Risiko, dass die Zollverwaltung die Fremdüblichkeit der unterjährig angemeldeten Preise infrage stellt und Einfuhrabgaben nacherhebt

Zusammenfassung Zoll und VP

	Zollwert	Verrechnungspreis
Zeitpunkt der Wert- / Preisbestimmung	Zeitlich: Annahme der Einfuhranmeldung	Grds. vor/im Zeitpunkt der Lieferung, in der Praxis jedoch auch häufig Preisanpassungen am Jahresende
Transaktionsbezug	Konkrete Transaktion (Transaktionsbezogen)	Konkrete Transaktion, jedoch häufig „pauschal“ für eine Vielzahl von Transaktionen (Jahresbezogen, Abschnittsbesteuerung)
Preisanpassungen	Nur zu berücksichtigen, wenn dem Grund und der Höhe nach zum Zeitpunkt oben vereinbart	Nachträgliche Anpassungen möglich
Fazit	„Formalistische“ Betrachtungsweise	„Pragmatische“ Betrachtungsweise

Anpassung Umsatzsteuer durch YEA?

EU VAT Expert Group: (unverbindliche) Stellungnahme von April 2018

Verrechnungspreisanpassungen können darstellen

- nichtsteuerbarer Vorgang
- Entgelt für gesonderte Leistung
- Entgeltanpassung für künftige oder für vergangene Leistungen

Empfehlung: Eine umsatzsteuerliche Anpassung kann nur erforderlich sein, wenn

- mind. eine Vertragspartei nicht zum vollständigen Vorsteuerabzug berechtigt ist und
- ein direkter Zusammenhang zwischen der Zahlung und einer bestimmten Leistung besteht

Aber: Unterschiedliche Auffassungen nationaler FinV / Rspr.

Anpassung Umsatzsteuer durch YEA?

EuGH, Urt. v. 04.09.2025, Rs. C-726/23 – *Arcomet Towercranes*.

Konzernmutter übernimmt ggü. Tochter vertraglich als Prinzipal das Risiko sowie strategische Aufgaben. Tochter übernimmt im Wesentlichen Vertriebsaufgaben.

- Vergütung für die Leistungen gem. geschäftsvorfallbezogener Nettomargenmethode (TNMM): Zusicherung einer bestimmten Gewinnmarge und Verpflichtung zur Ausgleichzahlung (in die eine oder andere Richtung).
- In den Streitjahren jeweils nur Ausgleichszahlungen der Tochter an die Mutter.

Anpassung Umsatzsteuer durch YEA?

EuGH, Urt. v. 04.09.2025, Rs. C-726/23 – *Arcomet Towercranes*.

EuGH: Ausgleichszahlung ist Entgelt für eine steuerbare Leistung der Mutter.

- Gemäß Vertrag erbrachte die Mutter gegenüber der Tochter klar definierte Leistungen, die dieser wirtschaftliche Vorteile verschafften.
- Ausgleichszahlung soll gemäß Vertrag die ausgeführten Tätigkeiten vergüten.
- Abzielen der Zahlung auf die Anpassung der Gewinnspanne ist unerheblich.
- Keine (den unmittelbaren Zusammenhang aufhebende) Ungewissheit des Entgelts, da Modalitäten der Vergütung im Voraus nach genauen Kriterien festgelegt.

Anpassung Umsatzsteuer durch YEA?

EuGH, Urt. v. 04.09.2025, Rs. C-726/23 – *Arcomet Towercranes*.

Praxisfolge: VP-Anpassungen unterliegen der Umsatzsteuer, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang zu einer konkreten Leistung stehen.

- Ob ein solcher Zusammenhang tatsächlich existiert, hängt von den vertraglichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab.
- Im Vorlageverfahren besondere Fallkonstellation im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen
- Keine Aussage zu „klassischen“ VP-Anpassungen für unterjährig erbrachte (und abgerechnete) Lieferungen und Leistungen
- Aber: Bedeutung der vertraglichen Vereinbarungen wird hervorgehoben

Anpassung Umsatzsteuer durch YEA?

EuGH anhängige Rs. C-603/24 – *Stellantis Portugal*

Vertriebsgesellschaft erwarb Fahrzeuge von verbundenen OEM-Herstellern auf Basis eines vorläufigen VP. Vertraglich wurde ausdrücklich die Anpassung des VP zur Einhaltung eines vorab festgelegten operativen Gewinns vereinbart.

- Marge wurde auch dadurch beeinflusst, dass die Vertriebsgesellschaft bei Herstellungsmängeln die Reparaturkosten trug.
- Anpassung durch Credit oder Debit Note

Entscheidung EuGH steht noch aus

Anpassung Umsatzsteuer durch YEA?

EuGH anhängige Rs. C-603/24 – *Stellantis Portugal*

Auffassung Generalanwältin in Schlussanträgen:

- Forderung allgemeiner Klärung der Umsatzsteuerbehandlung von VP-Anpassungen
- Behandlung hängt davon ab, worauf sich VP-Anpassung bezieht und wie sie erfolgt
 - Einseitige rückwirkende Anpassung durch FinV allein für Gewinnallokation: umsatzsteuerlich irrelevant
 - Selbständige (nicht nur fiktive) Dienstleistungen gegen Entgelt: steuerbare Umsätze
 - Variabel vereinbarter Kaufpreis für konkrete Leistung: Verringerung der Bemessungsgrundlage für erbrachte Leistung

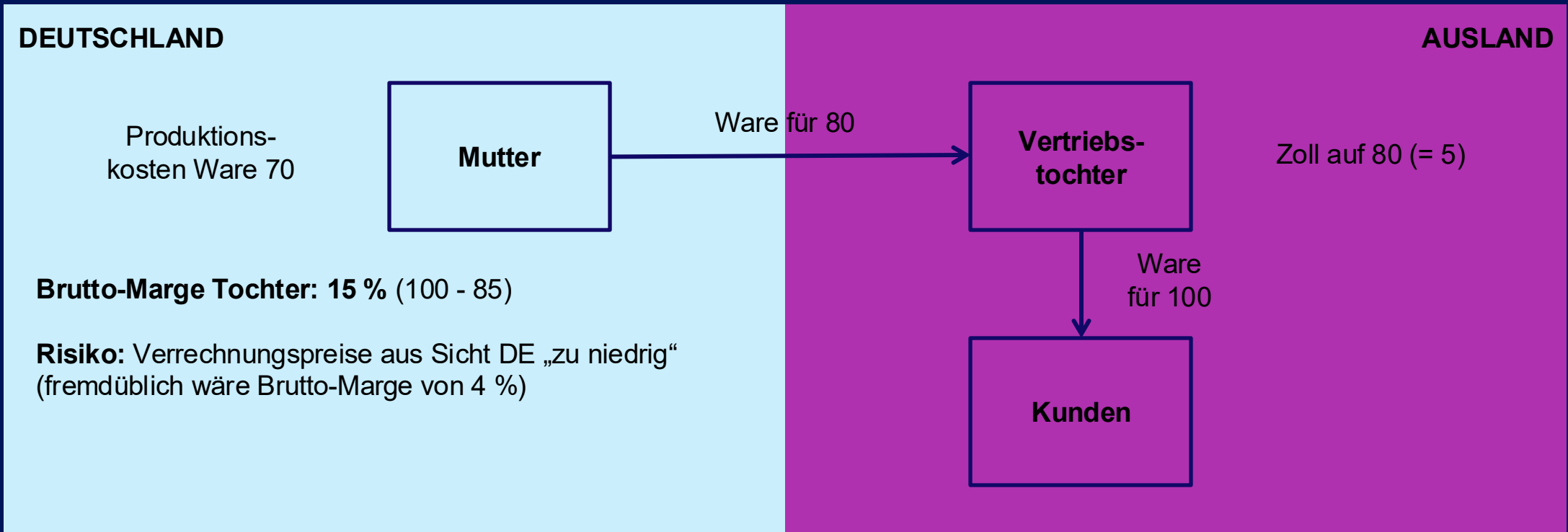
Umgang mit Unsicherheiten in der Praxis

- Unterjährige VP-Anpassungen zur Vermeidung von YEA
- Vorläufige Festsetzung Zollwerte (sofern in einzelnen Staaten möglich)
- Klare Vertragsgestaltung und Dokumentation unter Berücksichtigung zoll- und umsatzsteuerrechtlicher Aspekte
- Frühzeitiger und enger Austausch zwischen Zollabteilung und Steuerabteilung
- Implementierung TCMS: Interne Prozessdefinitionen, Verantwortlichkeiten & Monitoring

Agenda

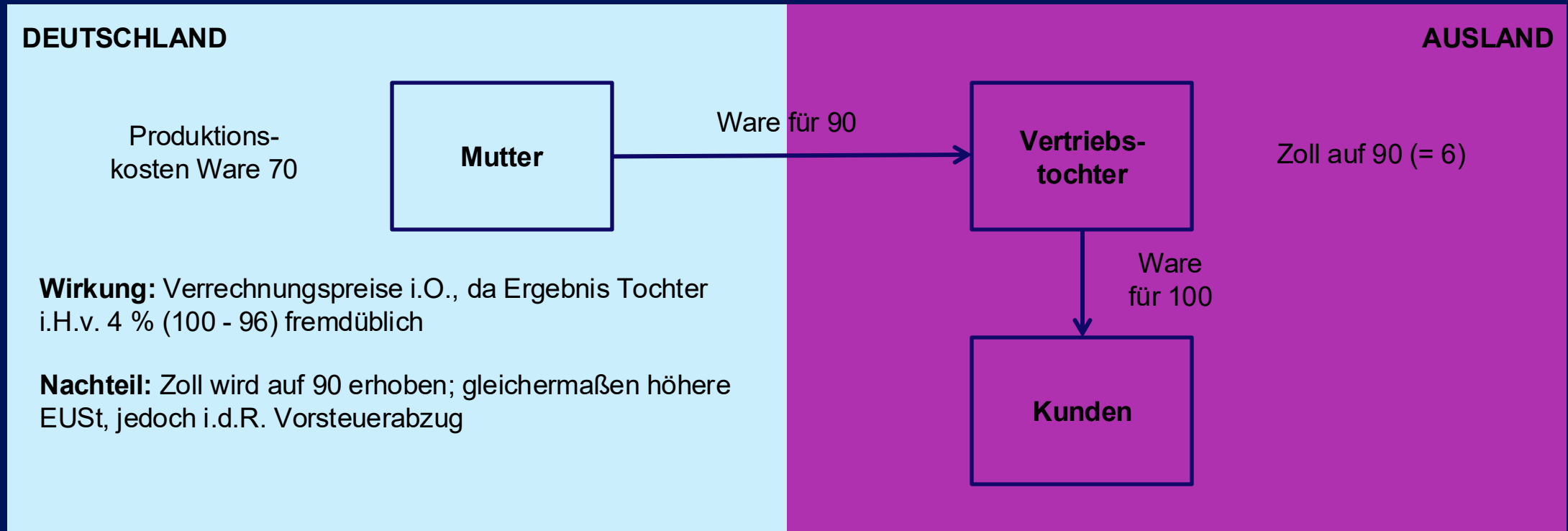
1. Zusammenhänge VP, USt und Zoll
2. Herausforderungen bei Jahresendanpassungen
- 3. Praxisfälle und Gestaltungen unter Berücksichtigung aktueller Zollentwicklungen**

Beispiel Ausgangsfall

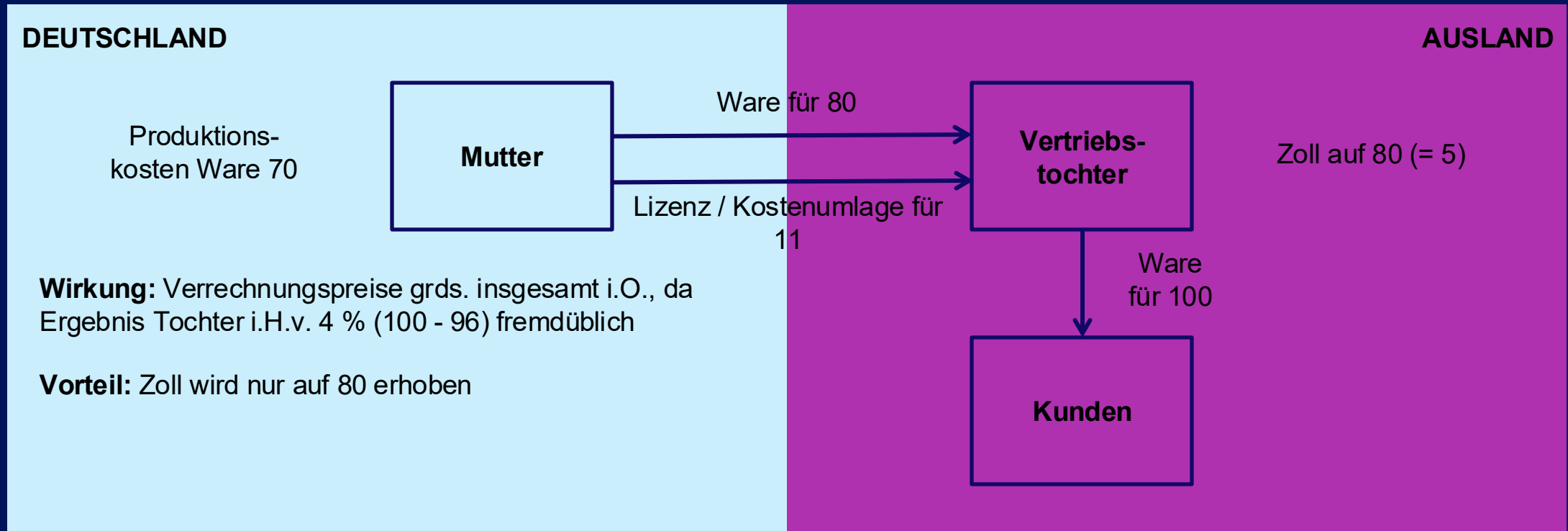


Beispiel Ausgangsfall

Folge: Warenpreiserhöhung notwendig



Gestaltungsoption 1: Einführung Lizenz oder Kostenumlage



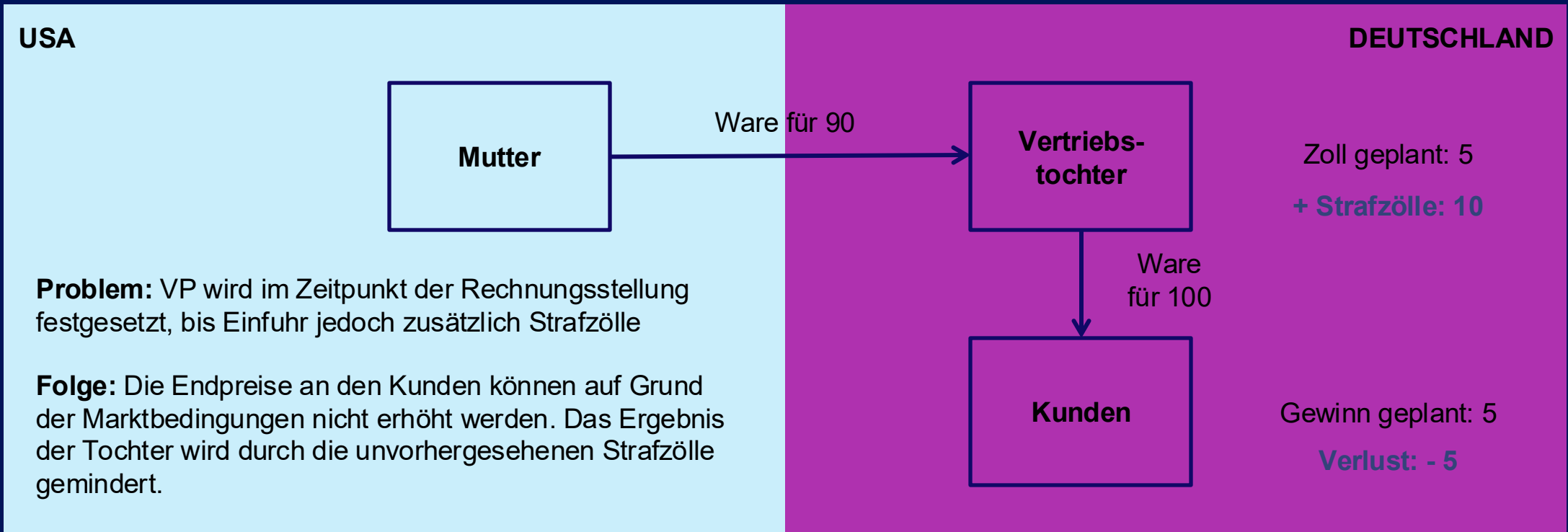
Gestaltungsoption 1: Einführung Lizenz oder Kostenumlage

Risiken und Problemfelder

- Zoll: Erhebung Zoll auch auf Lizenz oder Kostenumlage (als Nebenleistung zur Ware)?
- Ertragsteuer: Einbehalt von Quellensteuer auf Lizenzzahlungen im Empfangsland?
- Umsatzsteuerlich grundsätzlich gesonderte steuerbare Leistung: Risiken für bisherigen Vorsteuerabzug des Leistenden bzw. für Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers?

Folgen der US-Zollpolitik in der Praxis

Beispiel Ausgangsfall



Folgen der US-Zollpolitik in der Praxis

Problem: Zeitlicher Versatz zwischen Festsetzung VP und Einfuhr

- Zusätzliche Zölle können i.d.R. nicht 1:1 an Endkunden weitergegeben werden
- Ergebnis der Vertriebsgesellschaft wird durch Strafzölle gemindert
- Strategieträger hat i.d.R. die Mehrkosten zu tragen

Folge: Notwendigkeit von YEA bzw. Risiko von Anpassungen durch die Steuerbehörden

Empfehlung: Ausführliche Dokumentation inkl. Planrechnungen vorhalten bzw. bei dauergeprüften Unternehmen das offene Gespräch mit der Betriebsprüfung suchen

Gestaltungsoption 2: Veränderung der Supply Chain / Anpassung Verrechnungspreise

a) Steuerung der Verrechnungspreise auf den unteren Rand der Bandbreite

- Akzeptiert der Zoll jährliche Anpassungen des „Transaktionswertes“?

b) Deutscher Strategieträger verlagert die Produktion in die USA, damit der Wertschöpfungsanteil in den USA erhöht und Zoll in den USA gespart werden kann

- Ertragsteuer: Gefahr der Exit-Besteuerung in DE („Funktionsverlagerung“)
- Zoll: Gefahr der wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Produktionsverlagerung (EuGH, Urt. v. 21.11.2024 - Rs. C-297/23 P - *Harley-Davidson Europe*)

c) Umstrukturierung Supply Chain

- Einführung durch den ersten Lieferanten
- Begründung einer Betriebsstätte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Hier geht's weiter: Networking Lunch und danach WIN Walk and Talk
(Networking-Spaziergang)**

WIN
Women of IFA Network